



Haushaltssatzung des Landkreises Heidenheim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	234.186.829 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	240.398.447 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-6.211.618 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4)	-6.211.618 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8)	-6.211.618 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	233.020.207 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	234.674.145 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-1.653.938 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.331.300 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	49.165.200 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-44.833.900 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-46.487.838 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44.748.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.787.670 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	41.960.330 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-4.527.508 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

44.748.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, welche künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 810.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 48.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 35,50 % der für 2026 festgestellten Steuerkraftsummen der Kreisgemeinden festgesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II.

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 09.03.2026, Az.: RPS14-2241-12/3/3 gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.
2. Es hat den in § 2 der Haushaltssatzung auf 44.748.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO sowie den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in Höhe von 810.000 Euro, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt.

III.

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO wird der Haushaltsplan vom 18.03.2026 bis einschließlich 26.03.2026 zur Einsichtnahme beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, Haus B, Zimmer 324, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Heidenheim, 12. März 2026

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 17.03.2026